

---

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Brachtal, Main-Kinzig-Kreis für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am **20. Februar 2017** nachstehende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	2017
im Ergebnishaushalt	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.665.614,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.771.197,00 €
mit einem Saldo von	- 105.583,00 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	400,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	400,00 €
mit einem Fehlbedarf von	- 105.183,00 €
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	303.997,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	466.590,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	813.800,00 €
mit einem Saldo von	- 347.210,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	347.210,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	281.000,00 €
mit einem Saldo von	66.210,00 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	22.997,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 347.210,-- € festgesetzt. Darin enthalten sind 161.791,-- € Landesdarlehen für die Abwicklung der Maßnahmen aus dem „Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)“ (39.000,-- € Kofinanzierungsmittel für das Bundesprogramm und 122.791,-- € aus dem Kontingent des Landesprogramms).

---

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

	<b>2017</b>
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>500 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>500 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>380 v. H.</b>

### § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Im Rahmen des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 15.000,- € zu leisten sind.

Bis zu dem Betrag von 15.000,- € wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. Er hat die Gemeindevertretung vierteljährlich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

### § 8

Für die sachlich zusammenhängenden Personalaufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte und Produktkonten einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

Brachtal, 21. Februar 2017

**Der Gemeindevorstand**

Tzschietzschker  
- 1. Beigeordneter –

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung zur Aufnahme der in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Brachtal für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen hat folgenden Wortlaut:

## **Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile**

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Brachtal für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 347.210,-- € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 161.791,-- €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

**185.419,-- €**

(i.W.: „Einhundertfünfundachtzigtausendvierhundertneunzehn Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 102 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**5.000.000,-- €**

(i.W.: „Fünf Millionen Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 20. März 2017

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

### **Öffentliche Auslegung**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 wird zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 03. April bis 07. April 2017 und vom 10. April bis 11. April 2017 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus in Brachtal, Wächtersbacher Straße 48, Zimmer 22, öffentlich ausgelegt.

Die allgemeinen Dienststunden sind:

montags bis mittwochs jeweils	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags und	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Brachtal, den 27.03.2017

Der Gemeindevorstand  
gez. Tzschietzschker, 1. Beigeordneter